



**- GEGENÜBERSTELLUNG DES
SATZUNGSENTWURFS ZUR
BISHER GÜLTIGEN SATZUNG -**

**ALS ANLAGE ZUR EINLADUNG VOM 10.04.2026
ZUR BESCHLUSSFASSUNG IN DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 08.05.2026**

SV Ballenberg e.V.

- Satzung -

Erklärung:

Das vorliegende Dokument bietet eine übersichtliche Gegenüberstellung des aktuellen Satzungsentwurfs und der bisherigen Fassung der Vereinssatzung vom 22.02.1997. Während die linke Spalte den neuen Wortlaut wiedergibt, werden in der rechten Spalte die wesentlichen Änderungen erläutert.

Rechtlich maßgeblich für die Beschlussfassung ist ausschließlich der vollständige Entwurf der Satzung. Die Gegenüberstellung dient lediglich der Erläuterung.

1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1921 in Ballenberg gegründete Verein führt den Namen " Sportverein 1921 Ballenberg ". Der Verein hat seinen Sitz in Ravenstein-Ballenberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR450042 eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“.
2. Die Vereinsfarben sind blau / schwarz.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Turnerbundes sowie deren Dachorganisationen und wird diese Mitgliedschaften beibehalten.
4. Der „Sportverein 1921 Ballenberg e.V.“ kann Abteilungen gründen. Diese unterstehen den jeweiligen Fachverbänden
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Kommunikation). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Hinzufügung „Ravenstein-“

Ersetzung „Adelsheim“ durch „Mannheim“ und Hinzufügung „unter der Nummer VR450042“

Hinzufügung: Ziffer 6 komplett

Hinzufügung: Ziffer 7 komplett

2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, den regelmäßigen Wettkampfsport oder den organisierten Sport mit regelmäßig stattfindenden Übungseinheiten auszuführen oder ein Ehrenamt auszuüben

Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Die Details sind in der Ehrenordnung festgelegt.

Bisher: „Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, den Wettkampfsport regelmäßig auszuführen.“

Streichung: „Dazu gehören auch Freizeitsportler“

Bisher: „Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Wer Ehrenmitglied wird, ist in § 6 Ehrungen dieser Satzung festgelegt.“

3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Hinzufügung: „und ist in der Geschäftsordnung geregelt.“

4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die **Mitgliedschaft** erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter die Austrittserklärung mitzuunterzeichnen.
2. Der **Austritt** ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder, etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen.
2. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Veranstaltungen und Versammlungen zur Pflicht gemacht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

6 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben können wie folgt geehrt werden:

- a) Ernennung zum Ehrenmitglied,
- b) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden,
- c) Verleihung von Auszeichnungen.

Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Der Verein kann Abteilungsbeiträge erheben.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
5. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Ehrungen:
Entfernung:

„Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung wird von dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und muß von dem Gesamtvorstand bestätigt werden. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden lange Jahre verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung wird von dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und muß von dem Gesamtvorstand bestätigt werden. Die Verleihung von Auszeichnungen regelt die Ehrenordnung des Vereins.“

Bisher:
„§7 Beiträge:
Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.“

8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

9 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

10 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 9) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Bisher: „beim Vorsitzenden“

11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ravenstein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

Bisher: „beim Vorsitzenden“

Bisher: „durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und in der lokalen Presse.“ und „3 Wochen“

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Die neue Tagesordnung ist 4 Tage vor der Versammlung auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Der geschäftsführende Vorstand muss sicherstellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Hinzufügung: „vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte“

Bisher: „2 Wochen“

Bisher: „beim Vorsitzenden“

Ersetzung „und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden“ durch „Die neue Tagesordnung ist 4 Tage vor der Versammlung auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.“

Ersetzung „Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit“ durch „Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.“

Hinzufügung: Ziffer 9 komplett

13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus mindestens 3 und höchstens 10 gleichberechtigten Mitgliedern.
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Vertretern der Abteilungen,
 - den gewählten Mitgliedern der Ausschüsse.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. In den folgenden Fällen ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands notwendig und der Verein wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten:
 - a) Zur Tätigung von Ausgaben zwischen 5000€ und 25000€
 - b) Zum Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bis 25000€
 - c) Zum Abschluss von Kreditverträgen
4. Ausgaben und Rechtsverbindlichkeiten über 25000€ bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Verein wird in diesen Fällen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
5. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche des geschäftsführenden Vorstands regeln dessen Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
6. Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungen gewählt.
7. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Sitzung. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind bei einer Sitzung weniger als 50% der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend, ist vom geschäftsführenden Vorstand eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Bisher:

„a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus: dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendleiter“

Bisher: „Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 1. Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.“

Hinzufügung: Ziffern 3, 4 und 5 komplett

Entfernung bisherige Ziffer 7: „Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.“

Bisher: „Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.“

Ersatz des bisherigen Schlusssatzes von Ziffer 7: „Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.“ durch Hinzufügung von Ziffer 8

Hinzufügung: „oder die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.“

Bisher: „Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht...“

14 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse werden im Allgemeinen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Zusätzlich werden von der Mitgliederversammlung pro Ausschuss mindestens 2 Mitglieder gewählt. Die Ausschüsse haben beratende sowie exekutive Funktionen und sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der geschäftsführende Vorstand kann die Leitung an ein Mitglied des Ausschuss delegieren.
2. Folgende Ausschüsse werden gebildet:
 - a) Dem **Verwaltungsausschuss** obliegt die Ausführung und Koordination aller Verwaltungstätigkeiten. Er koordiniert und organisiert außerdem die Vereinsveranstaltungen und den Wirtschaftsbetrieb.
 - b) Dem **Sportausschuss** obliegt die Organisation von Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb aller sportlichen Vereinsangebote.
 - c) Dem **Technischen Ausschuss** obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass die im Vereinsbesitz befindlichen Immobilien, technischen Anlagen und Materialien ständig gewartet und damit erhalten werden, sowie die Pflege und Verschönerung der Platzanlagen und Hofanlagen. Bei anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen, Erweiterungen oder Neuprojekten liegt die Planung und Durchführung in den Händen des Technischen Ausschusses.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige **zeitlich befristete Vereinsaufgaben** Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet. Die Gründung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Hinzufügung: „im Allgemeinen“

Hinzufügung: „Der geschäftsführende Vorstand kann die Leitung an ein Mitglied des Ausschuss delegieren.“

Bisher: „Dem Spielausschuss obliegt es, den Spiel- und Trainingsbetrieb der aktiven Seniorenmannschaften zu organisieren. Die Spielführer der in Konkurrenz spielenden Seniorenmannschaften der Hauptsportart Fußball sind Mitglieder des Ausschusses.“

Bisher: „Der Gesamtvorstand...“

Bisher: „und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.“

Entfernung: „...betriebenen Sportarten, **neben der Hauptsportart Fußball,** bestehen Abteilungen“

Bisher: „Durch Beschluss des Gesamtvorstands“

Entfernung: „4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.“

Entfernung: „§17
Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.“

17 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands ist jeweils ein Protokoll durch einen Protokollführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Über die Beschlüsse der Ausschüsse sowie der Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bisher: „durch den Schriftführer anzufertigen“ und „und dem Schriftführer zu unterzeichnen“

18 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen, ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, vertritt ihn der verbleibende geschäftsführende Vorstand. Die Neuwahl hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Bisher: „...ausgenommen hiervon ist der 1.Vorsitzende. Scheidet dieser aus, vertritt ihn der 1.Stellvertreter.“

19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins so wie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands

Bisher: „...die Entlastung des Schatzmeisters.“

Entfernung Ziffer 2: „ Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich gegenüber dem vom Verein hiermit Beauftragten abgerechnet.“

20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Datenschutzordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Ersatz „sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten“ durch „sowie eine Datenschutzordnung“

Hinzufügung: „der anwesenden Mitglieder“

21 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sportes bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Hinzufügung: Ziffer 1 komplett

22 Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins verarbeitet. Einzelheiten werden in der Datenschutzordnung geregelt.

Hinzufügung: §22 komplett

23 Fusion

Fusion mit anderen Vereinen kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Ravenstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

25 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.2026 in Kraft. Sie ist auch für die Abteilungen des Sportvereines 1921 Ballenberg e.V. rechtsverbindlich. Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Registergerichtes sowie des zuständigen Finanzamtes.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes oder der zuständigen Sportverbände (z.B. Badischer Sportbund, Badischer Fußballverband, Badischer Turnerbund) notwendig sein, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.

Ravenstein-Ballenberg, den 08.05.2026

1. Vorsitzender (Fabian Nuber)

Schriftführer (Tobias Schoch)

Bisher: „Sie bedarf der Zustimmung des Badischen Sportbundes, des Badischen Fußballverbandes, des zuständigen Registergerichtes sowie des zuständigen Finanzamtes.“

Hinzufügung: Absatz 2 komplett